

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 22/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Handelskrankenkasse Bremen,
Martinistraße 26, 28185 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2006
durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war, und über die Beitragsbemessung in der freiwilligen Krankenversicherung. Der Kläger begehrte in diesem Zusammenhang die einkommensmindernde Berücksichtigung von zum Zweck der Studienfinanzierung seiner Tochter erbrachten Unterhaltsleistungen. Dieses lehnte die beklagte Krankenkasse ab. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, den Kläger in der Krankenversicherung der Rentner zu versichern, die weitergehende Klage indessen abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) das Urteil des SG mit Urteil vom 18. Januar 2006 aufgehoben und die Klage vollständig abgewiesen sowie die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die



Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des Grundgesetzes (GG) beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11).

- 6 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Zwar hat der Kläger die Frage formuliert, "ob bei der Bemessung der Beiträge eines freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentners die bereits vorab vertraglich vereinbarten und tatsächlich gezahlten monatlichen Unterhaltsleistungen an das in Ausbildung befindliche Kind im Sinne des § 240 SGB V unberücksichtigt bleiben müssen oder ob eine Bereinigung des Einkommens um den Unterhaltsbetrag unter Berücksichtigung des § 6 SGB I und Art 3 Abs 1 GG vorgenommen werden muss". Die hierauf gestützte Beschwerde ist jedoch schon deshalb unzulässig, weil er nicht dargelegt hat, warum die aufgeworfene Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Zum einen fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den hier maßgeblichen, die Beitragsbemessung bei freiwillig krankenversicherten Rentnern bestimmenden Vorschriften des einfachen Rechts (§§ 240 Abs 2 Satz 1, 237 Satz 1 Nr 1 und 2, 226 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung <SGB V>). Danach ist Bemessungsgrundlage für die Beiträge aus Renten und Versorgungsbezügen auch bei freiwillig versicherten Rentnern deren "Zahlbetrag". Zum anderen hat es der Kläger unterlassen, sich mit der bisherigen Rechtsprechung des Senats zur Geltung des sog Bruttoprinzips bei der Beitragsbemessung aus Renten und Versorgungsbezügen zu befassen (BSG SozR 3-2500 § 237 Nr 4; für die Abtretung von Versorgungsbezügen: BSG SozR 3-2500 § 237 Nr 3 und 7; im Rahmen der freiwilligen Krankenversicherung: BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 31 S 140; Beschluss vom 8. Dezember 1999, B 12 KR 19/99 B, Juris-Nr KSRE064020717). Dort ist im Einzelnen dargelegt, was unter "Zahlbetrag" im Sinn der genannten Vorschriften zu verstehen ist und weshalb nach Ansicht des Senats gegen die Anwendung des sog Bruttoprinzips verfassungsrechtliche Einwände nicht zu erheben sind. Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung ausführt, die vom LSG benannte Entscheidung des Senats vom 21. Dezember 1993 (BSG SozR 3-2500 § 237 Nr 4) sei "hier nicht heranzuziehen", weil sie sich vor allem zu der Unterscheidung von dinglichem und schuldrechtlichem Versorgungsausgleich verhalte, mit der Folge, dass noch nicht geklärt sei, ob "Unterhaltsverpflichtungen an die Kinder" bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt bleiben müssen, hat er die Entscheidung des Senats nicht in vollem Umfang zur Kenntnis genommen. Insbesondere lässt die Beschwerdebegründung Darlegungen dazu vermissen, warum der "Zahlbetrag" seiner Rente und seines Versorgungsbezugs, dh des zur Erfüllung des



Renten- und Versorgungsanspruchs ausgezahlten Betrags, als im Umfang der an seine Tochter geleisteten Unterhaltszahlungen gemindert gelten soll, von denen er an anderer Stelle seiner Beschwerdebegründung (Seite 3) selbst sagt, dass ihm diese Einnahmen im Umfang der Unterhaltszahlungen - wenn auch nur einen Augenblick lang - "zur Verfügung gestanden" haben.

- 7 Soweit der Kläger ausführt, dass er auf Grund der vertraglich eingegangenen Unterhaltsverpflichtung den Staat "frei von der Verpflichtung zur Zahlung von Sozialleistungen nach BAföG gehalten" habe, ist nicht aufgezeigt, was sich hieraus für die beitragsrechtliche Behandlung des Klägers als freiwillig krankenversicherten Rentner ergeben und ob insoweit eine rechtsgrundsätzliche Frage gestellt werden soll. Gleiches gilt für die Darlegungen des Klägers zu § 6 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I). Soweit er schließlich vorträgt, er werde gegenüber Rentnern mit geringerem Einkommen unter Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG ungleich behandelt, weil "das studierende Kind eines solchen Rentners von vornherein auf Leistungen nach dem BAföG verwiesen werden müsste", beiden Rentnern im Ergebnis die gleichen Einnahmen blieben, die sie zum Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten, und er hinsichtlich des Teils seiner Rente und seines Versorgungsbezugs, den er sofort als Unterhaltsleistung weitergebe, "doppelt belastet" sei, ist dieser Vortrag nicht geeignet, zu einer Fortentwicklung des Rechts unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung des Senats zu führen. Weder zeigt der Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG die Maßstäbe des Gleichheitsgrundrechts auf noch legt er dar, worin er die für die Gleichheitsprüfung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt und dass und warum der Gesetzgeber die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschreitet, wenn er auch für Personen in der Situation des Klägers bei der Beitragsbemessung in der freiwilligen Krankenversicherung die Berücksichtigung des "Zahlbetrags" von Rente und Versorgungsbezug anordnet.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung vom § 193 SGG.

